

# **KTM** INDUSTRIES AG

## KTM Industries AG

### Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates

für die

außerordentliche Hauptversammlung

am 04. Oktober 2019

#### 1. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Firma und des Unternehmensgegenstandes und die damit verbundene Änderung der Satzung in § 1 und § 2

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Firmenwortlaut der Gesellschaft von KTM Industries AG in Pierer Mobility AG zu ändern und dementsprechend die Satzung in § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft derart zu ändern, dass diese Bestimmung folgenden Wortlaut erhält:

„§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft führt die Firma Pierer Mobility AG.

Der Sitz der Gesellschaft ist Wels.“

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft in der Weise abzuändern, dass § 2 Gegenstand des Unternehmens in seinem ersten Absatz folgenden Wortlaut erhält:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen, die Umsetzung der Aktivitäten der Pierer Industrie AG auf dem Gebiet der Mobilität (Mobility), die Leitung der zur Pierer Mobility-Gruppe gehörenden Unternehmen und Beteiligungen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen) sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung.“

## 2. a Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z. 8 AktG sowie zur Einziehung von Aktien

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass der Vorstand gemäß § 65 (1) Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt wird, eigene Aktien der Gesellschaft sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechtes der Aktionäre zu erwerben und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls diese Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Der Anteil der zu erwerbenden Aktien darf 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den durchschnittlichen ungewichteten Börseschlusskurs an der SIX Swiss Exchange der vergangenen 10 Handelstage um nicht mehr als 20% unterschreiten oder übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundener Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

## 2. b Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung zur Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 65 Abs. 1b AktG zu einer anderen Art der Veräußerung eigener Aktien auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre („Bezugsrechtsausschluss“)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechtes) und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Wien, im September 2019

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Josef Blazicek